

**Sie haben noch Fragen?
Dann rufen Sie uns an:**

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz**

Abteilung Landentwicklung,
ländliche Bodenordnung

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 3674-0
Telefax: 0631 / 3674-255

Ansprechpartner:

Gruppenleiter:

Bernd Fricke
Tel.: 0631 / 3674-252
bernd.fricke@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung:

Rolf Hoffmann
Tel.: 0631 / 3674-312
rolf.hoffmann@dlr.rlp.de

Sachbearbeiterin Planung und Vermessung:

Nicole Weis
Tel.: 0631 / 3674-314
nicole.weis@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiter Verwaltung:

Jochen Kleber
Tel.: 0631 / 3674-300
jochen.kleber@dlr.rlp.de

Sachbearbeiterin Verwaltung

Nicole Schäftner
Tel.: 0631 / 3674-278
nicole.schaeftner@dlr.rlp.de

**Grenzanzeige/Abmarkung in
Flurbereinigungsverfahren**

Grenzanzeige

Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung werden die Grenzpunkte der neuen Flurstücke anhand ihrer Koordinaten in die Örtlichkeit übertragen und zur Grenzanzeige gekennzeichnet. Bei Verzicht auf Anzeige der neuen Grenzen erhalten die Eigentümer mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bzw. zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung kostenfrei einen Kartenauszug über ihre neuen Flurstücke.

Abmarkung

Die Grenzpunkte innerhalb der Feld, Wiesen- und Waldgebiete werden im Rahmen der Flurbereinigung nicht mehr dauerhaft abgemarkt.

Wenn Sie auf eine Abmarkung Ihrer neuen Grundstücke weiterhin Wert legen, können Grenzpunkte mit entsprechenden Grenzmarken auf Antrag gegen Kostenerstattung von 60,00 € pro Grenzpunkt kenntlich gemacht werden.

Sachgebietsleiter Bau:

Christoph Roth
Tel.: 0631 / 3674-264
christoph.roth@dlr.rlp.de

Sachgebietsleiter Landespflege:

Martin Brueggehofe
Tel.: 0631 / 3674-240
martin.brueggehofe@dlr.rlp.de



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Westpfalz

**INFOBLATT
ZUM
PLANWUNSCHTERMIN**



**Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren**

ILBESHEIM

Produkt-Nr. 21126

Allgemeines zum Termin

Nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind Sie als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über Ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Dies geschieht im **Planwuschtermin**. Dieser findet als **Einzelverhandlung** zwischen Ihnen und dem DLR Westpfalz statt.

Für die Bearbeitung der Abfindungswünsche ist es erforderlich, dass die persönlichen und flurstücksbezogenen Angaben stimmen. Mit der Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer einen **Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes** erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Ihren Auszug sollten Sie **auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen** und uns eventuelle Änderungen mitteilen. **Bringen Sie diesen Auszug bitte zu allen Verhandlungen mit.**

Im **Nachweises des Alten Bestandes** ist unter dem Verfahrensnamen die **Ordnungsnummer (Ord/Nr.)** aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt werden. Diese Ordnungsnummer sollten Sie in allen an uns gerichteten Schreiben neben dem Namen des Flurbereinigungsverfahrens angeben.

Sie können Ihren Planwunsch auch schriftlich abgeben. **Wir empfehlen** Ihnen jedoch, die **Wünsche persönlich im Termin** vorzutragen, da hierbei die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch **von einem Bevollmächtigten vertreten lassen**. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht erforderlich** (dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt).

Die Abwägung aller bei der Abfindung zu berücksichtigenden Umstände kann erst nach Vorliegen sämtlicher Planwünsche erfolgen. Aus diesem Grund sind Versprechungen und verbindliche **Zusagen im Termin nicht möglich**.

**ES WIRD ALLES BESPROCHEN
UND NICHTS VERSPROCHEN!**

Abfindungsgrundsätze

- Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke nach Abzug des Anteiles für die gemeinschaftlichen Anlagen in **Land von gleichem Wert** abzufinden.
- Ein Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage besteht nicht, **auch nicht in Lage der Altflurstücke**.
- Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer müssen gegeneinander abgewogen werden.
- Die Landabfindung eines Teilnehmers soll nach Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung von der Hofstelle bzw. der Ortslage seiner alten Grundstücke entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung der Flurstücke vereinbar ist.
- Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden.
- Sie können auf Antrag zugunsten eines anderen Beteiligten auf Landabfindung verzichten. Die Eigentumsübertragung erfolgt dann im Flurbereinigungsplan.
- Sie können mit Ihrer Zustimmung statt in Land ganz bzw. tlw. in Geld abgefunden werden. Ein **Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht**.
- **Gemeinschaftliches Eigentum** an Grundstücken **kann geteilt werden**, wenn
 - ⊗ es dem Zweck der Flurbereinigung dient,
 - ⊗ im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und
 - ⊗ alle Eigentümer zustimmen

Informationen zu den Planwünschen

Gehören zu einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Ordnungsnummern (Flächen, die langfristig zusammen bewirtschaftet werden), so besteht zur stärkeren Zusammenfassung des Grundbesitzes **die Möglichkeit der Abfindung in Wirtschaftseinheit**. Dies bedeutet, dass die Abfindung dieser Ordnungsnummern zusammen und nicht jede einzelne den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Bewirtschaften Sie **Pachtland**, so **ist dies im Planwuschtermin anzugeben**, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass durch die Flurbereinigung die Pachtverhältnisse **nicht** aufgehoben werden. Bei langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, wenn:

- ⊗ Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- ⊗ der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Eine geplante Änderung eines Betriebes wie

- ⊗ Aussiedlung oder größere bauliche Maßnahmen
- ⊗ Umstellung auf umweltschonende / ökologische Wirtschaftsweise o.ä.

sollten spätestens im Planwuschtermin vorgetragen werden. Ein nachträgliches Vorbringen braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Sie sollten alle Eigen- und Besonderheiten des eingebrachten Grundeigentums mitteilen.

An einem Flurbereinigungsverfahren ist eine **Vielzahl von Teilnehmern** beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt.

Deshalb sollten Sie bedenken:

- ⊗ **Konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen** und
- ⊗ **tragen so wesentlich zum Gelingen der Flurbereinigung bei.**

Dies sollten Sie bei Ihren Überlegungen zu Ihren Abfindungswünschen bedenken. Sie ersparen sich so Enttäuschungen und Ärger.